

Verordnung der Einwohnergemeinde Unterlangenegg über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V Uegg)

Der Gemeinderat von Unterlangenegg

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Unterlangenegg für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Unterlangenegg:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beauftragte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde für die GERES-Plattform

Unterlangenegg, 15. Dezember 2021

Der Gemeinderat von Unterlangenegg:

Namens des Gemeinderates Unterlangenegg

Der Präsident:

Der Sekretär:

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04

